

**Richtlinien für die Genehmigung und den Betrieb von Tiergehegen
zur Rehabilitation verörter Seevögel
gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz**

X 314 - 5328.311

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges zur Rehabilitation verörter Seevögel bedarf nach § 27 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde (Landesamt für Natur und Umwelt) im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Die Genehmigung nach § 27 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz schließt die erforderliche Baugenehmigung ein (§ 68 Abs. 2 Landesbauordnung - LBO -). Das Landesamt für Natur und Umwelt hat die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde am Verfahren zu beteiligen. Im übrigen finden die „Richtlinien für die Genehmigung und Überwachung von Tiergehegen gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz vom 4. November 1994 (Amtsbl. Schl.-H. s. 582)“ Anwendung.

Für die Aufnahme verörter Vögel sind die Vorschriften des Naturschutz- und Jagdrechts zu beachten (§ 20 g Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) und §§ 1 Abs. 1 und 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)).

1. Allgemeines:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine fachgerechte Behandlung von veröhten Vögeln durch unverbindliche Handlungsempfehlungen nicht zu gewährleisten ist. Ziel dieser Richtlinie ist es, verbindliche Mindeststandards nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand für Tiergehege zu formulieren, die sich mit der Rehabilitation verörter Vögel befassen wollen.

Eines der Ziele des Naturschutzes ist es, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu sichern. Diese Zielsetzung gilt insbesondere für den Bereich des „Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“.

Gleichwohl kann jedoch ein Eingreifen des Menschen durch eine Hilfeleistung gegenüber Wildtieren aus Gründen des Tierschutzes und in seltenen Fällen aus Gründen des Artenschutzes gerechtfertigt sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Wildtiere aufgrund menschlichen Verschuldens in Not geraten sind. Hierzu zählen auch Vögel, die Opfer von Ölverunreinigungen werden.

Die Pflege solcher Ölopfer wird i.d.R. aus Tierschutzgründen gefordert. Die Erfolge solcher Aktionen sind nach derzeitigen Erkenntnissen von Vogelart zu Vogelart sehr unterschiedlich. In der Regel sind dauerhafte Rehabilitationserfolge bisher nur in geringem Maße zu erwarten. Aus der Sicht des Tierschutzes, der besonders das Schicksal einzelner Individuen berücksichtigt, kann sowohl der Versuch zur Rehabilitation wie der Verzicht auf eine solche mit weiteren Belastungen verbundene Behandlung gerechtfertigt sein.

Verölte Vögel werden durch die Aufnahme von Öl, das Einatmen von flüchtigen Ölbestandteilen und durch die Verölung des Gefieders geschädigt. Es handelt sich somit bei verölten Vögeln um kranke Tiere mit einer sehr unterschiedlich starken Schädigung von inneren Organen und Federkleid. Zur Behandlung dieser Tiere sind daher hohe Standards zu gewährleisten. Es muß verhindert werden, dass durch die mit der Rehabilitation verbundenen Handlungen weitere erhebliche und nicht zu rechtfertigende Belastungen für die Tiere entstehen.

2. Bauliche Kriterien

Für den Bau und den Betrieb einer Seevogelrehabilitationsstation müssen eine Reihe von baulichen Voraussetzungen erfüllt sein. Um einen effektiven und fachlich einwandfreien, den Vorschriften des Tierschutzes entsprechenden Ablauf der notwendigen Arbeiten zu gewährleisten, sind die im folgenden aufgeführten Räumlichkeiten nachzuweisen:

1. Aufnahmeraum für frisch angelieferte Vögel
2. Untersuchungs- und Behandlungsraum
3. Waschraum
4. Trocknungsraum
5. Gehege mit Schwimmbecken
6. Krankenraum
7. Futterküche
8. Personalräume
9. Gefrier- und Lagerräume

Je nach Größe der jeweiligen Station wird eine bestimmte Höchstkapazität festgesetzt. Über die hierbei festgesetzte Zahl hinaus, dürfen keine weiteren Vögel in die Station aufgenommen werden. Die Vermittlung von Tieren an andere zugelassene Stationen und die vorübergehende Überschreitung der festgesetzten Höchstkapazität ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt möglich.

Bei der baulichen Grundrißgestaltung der Anlagen sollte darauf geachtet werden, dass eine stressarme Haltung und ein stressarmer Umgang mit den Tieren in gut durchlüfteten Räumen möglich ist.

3. Grundsätze für den Umgang mit den Vögeln

3.1 Dokumentation

Um die Behandlungsmethoden zu optimieren und um bei der Behandlung den Ansprüchen der verschiedenen Tierarten gerecht werden zu können, ist zusätzlich zu den Aufzeichnungen im Gehegebuch eine Dokumentation der Behandlung und der Krankengeschichte für jedes einzelne Tier notwendig. Im Anhang dieser Richtlinie befindet sich ein Vordruck in den die wichtigsten Daten, die für jedes Tier festgehalten werden müssen, einzutragen sind. Die erhobenen Daten müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und bei Bedarf dem Landesamt für Natur und Umwelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Stationen müssen jedes Halbjahr einen Bericht über die in die Station aufgenommen Vögel und ihren Verbleib an das Landeamt für Natur und Umwelt geben.

3.2 Personal

Die Vögel dürfen nur von Personen betreut werden, die im Umgang mit Tieren vertraut und geschult sind.

Alle in der Station tätigen Personen müssen über die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit verölten Vögeln und Erdölprodukten durch den Stationsbetreiber informiert werden.

Die medizinische Verantwortung für die Tiere in der Station liegt bei einem in der Behandlung von verölten Vögeln geschulten Tierarzt. Er hat insbesondere die neu aufgenommenen Vögel hinsichtlich ihres Zustandes und der Prognose für die Wiederherstellung und Freilassung zu beurteilen.

Der betreuende Tierarzt ist dem jeweils zuständigen Amtstierarzt und dem Landesamt für Natur und Umwelt zu benennen.

3.3 Eingangsuntersuchung

Eingangsuntersuchungen und die Entscheidung über die Aufnahme in die Station dürfen nur von Tierärzten oder unter ihrer Aufsicht von im Umgang mit verölten Vögeln erfahrenen Personen vorgenommen werden.

Jedes Tier, das aufgrund der Eingangsuntersuchung weiterbehandelt werden soll, ist individuell mit Fußringen zu markieren. Alle Tiere denen aufgrund der Eingangsuntersuchung keine Überlebenschancen gegeben werden, sind unverzüglich tierschutzgerecht zu töten.

3.4 Behandlung

Behandlungen sind unter der Verantwortung des betreuenden Tierarztes nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand vorzunehmen und zu protokollieren.

Während der Behandlung verendete Vögel sind gegebenenfalls nach Absprache zwischen dem Stationstierarzt und dem Amtstierarzt dem Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein zur Feststellung der Todesursache zuzuleiten.

3.5 Freilassung

Aufgenommene Tiere sind möglichst schnell wieder in einem nicht verölten Gebiet mit artgerechter Nahrung und bei geeigneten Wetterverhältnissen in die freie Natur zu entlassen, sobald sie ein ungestörtes Allgemeinbefinden bei Normalgewicht und Wasserfestigkeit des Gefieders erreicht haben. Die Vögel sind mit Ringen der Vogelwarte Helgoland zu beringen.

4. Transport von Vögeln

Beim Transport müssen die Vögel i.d.R. einzeln in glattrandigen, gut durchlüfteten sauberen Kartons transportiert werden. Dabei dürfen insbesondere durchnässte Tiere, nur in geschlossenen, möglichst beheizbaren Fahrzeugen transportiert werden. Zwischen den Kartons sollten Abstände eingehalten werden, die eine Ventilation der Luft ermöglichen.

5. Futter und Fütterung

Die Fütterung der Vögel muß an die Ansprüche der jeweiligen Arten angepaßt sein, so sollten z.B. Vögel, die Muscheln als Hauptnahrung in der Natur fressen, während der Rehabilitation mit Muscheln gefüttert werden. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das

Nahrungsspektrum zu unterschiedlichen Jahreszeiten variieren kann. Bei der Fütterung ist auf Sauberkeit zu achten und der Biorhythmus der jeweiligen Arten zu beachten. Die Vögel dürfen nicht zwangsgefüttert werden.

6. Entsorgung von toten Vögeln und Ölrückständen

Verölte Vögel, die im Verlauf der Behandlung sterben sowie die bei der Behandlung anfallenden Ölrückstände sind fachgerecht zu entsorgen. Hierfür ist Vorsorge zu treffen.

7. Fortbildung

Die Stationsleitung sowie die Mitarbeiter haben sich regelmäßig auf dem Gebiet der Seevogelrehabilitation fortzubilden. Alle zwei Jahre findet auf Einladung der Genehmigungsbehörde eine gemeinsame Besprechung der Stationsbetreiber statt.

Kiel, 01. November 1999

Ministerium
für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein


Margret Brahms